



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 19. Januar 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...], gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 (pro rata), 2007 und 2008 (Amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, ist seit dem Tod ihrer Mutter am 29. April 2006 neben vier Geschwistern an der Erbengemeinschaft „B“ beteiligt. In dieser Erbengemeinschaft befinden sich die Liegenschaften C, D, E sowie F. Die Rekurrentin wohnt im Kanton Basel-Landschaft und ist aufgrund der im Nachlass befindlichen Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt wirtschaftlich zugehörig und daher steuerpflichtig.

Die Rekurrentin hat die Steuererklärungen 2006, 2007 und 2008 für den Kanton Basel-Stadt trotz mehrfacher Aufforderung und Mahnung nicht eingereicht. Deshalb wurde sie von der Steuerverwaltung amtlich eingeschätzt. Als Anhaltspunkt für die amtlichen Einschätzungen dienten die Liegenschaftsabrechnungen eines Miterben. Die übrigen Faktoren wurden taxiert. Die amtlichen Einschätzungen datieren vom 25. Februar 2010.

- B. Mit Schreiben vom 5. März 2010 hat die Rekurrentin Einsprache erhoben. Sie verlangte die Begründung, weshalb sie Veranlagungsverfügungen für die kantonalen Steuern Basel-Stadt pro 2006, 2007 und 2008 erhalten habe. Ausserdem ersuchte sie um Bekanntgabe der Grundlagen für die amtlichen Einschätzungen. Mit Schreiben vom 15. März 2010 reichte die Rekurrentin eine Einsprachebegründung mit diversen Anträgen ein. Sie verlangte die Annullierung der Veranlagungen und reichte den Ehe- und Erbvertrag ihrer Eltern und ihrer vier Geschwister ein. Daraus ergeht, dass die Rekurrentin mangels Einigung mit den übrigen Familienmitgliedern auf den gesetzlichen Pflichtteil gesetzt worden ist.

Die Steuerverwaltung wies die Rekurrentin mit Schreiben vom 17. März 2010 darauf hin, dass sie, sollte sie die amtlichen Einschätzungen bestreiten, bis zum 6. April 2010 die Steuererklärungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 einzureichen habe, wobei eine vollständige Kopie der Steuererklärungen des Kantons Basel-Landschaft genügen würde. Die Rekurrentin wurde darauf hingewiesen, dass die Frist nicht erstreckt werden könne.

Mit Schreiben vom 24. März 2010 warf die Rekurrentin der Sachbearbeiterin der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Befangenheit vor und machte einen Verstoss gegen Art. 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geltend. Ausserdem sei die Rekurrentin keine Begünstigte der im Kanton Basel-Stadt liegenden Liegenschaften. Die Eigentümerrechte seien noch nicht an die Erben übergegangen, sondern würden vom Willensvollstrecker verwaltet.

Die Steuerverwaltung machte die Rekurrentin mit Schreiben vom 31. März 2010 darauf aufmerksam, dass innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen auch die Begründung eingereicht werden müsse. Eine Steuererklärungskopie des Wohnortes sei dafür ausreichend. Weiter wurde die Rekurrentin darauf hingewiesen, dass sie als Mitglied der Erbengemeinschaft im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig sei und, dass ein Streit unter den Erben als auch der Teilungszeitpunkt darauf keinen Einfluss habe.

Mit Schreiben vom 7. April 2010 verlangte die Rekurrentin die Annullierung der Veranlagungsverfügungen zu den kantonalen Steuern pro 2006, 2007 und 2008. Sie begründete dies damit, dass der Ehe- und Erbvertrag vom 12. Juli 2002 sie als Miteigentümerin an den Liegenschaften ausschliesse.

Die Steuerverwaltung hiess die Einsprache mit Entscheid vom 6. Oktober 2010 teilweise gut. Sie reduzierte den Anteil der Rekurrentin von 20% (1/5 Erbteil) auf den Pflichtteil von 15%. Die übrigen Faktoren, insbesondere Einkünfte und übriges Guthaben, blieben gemäss früherer amtlicher Einschätzung bestehen.

- C. Gegen den Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2010 hat die Rekurrentin mit Schreiben vom 6. November 2010 Rekurs erhoben. Sie beantragt, dass diese Angelegenheit mit der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zu koordinieren sei, damit keine Doppelbesteuerung entstehe. Ferner sei das rechtskräftige Urteil der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt Basel-Stadt vom 27. April 2006 in Bezug auf nicht erfolgte Zuteilung der Vermögenswerte an die Witwe, F, für alle Erben anzuwenden. Ausserdem seien ihr für die Steuerrechnungen 2006, 2007 und 2008 keine Kosten, Gebühren und Verzugszinsen zu belasten. Weiter seien die Steuerveranlagungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 gemäss den eingereichten Steuererklärungen für den Kanton Basel-Landschaft zu berichtigen und neu zu veranlagern. Auch sei ein Abzug für die Kosten des Willensvollstreckers als Nachlass-Verwaltungskosten für die Steuern pro 2006, 2007 und 2008 zu gewähren. Und für das Rekursverfahren seien keine Kosten zu erheben.

In ihrer Vernehmlassung vom 1. März 2011 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Oktober 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. November 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Oktober 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2006 (pro rata), 2007 und 2008 aufzuheben.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung die Rekurrentin zu Recht als im Kanton Basel-Stadt wirtschaftlich zugehörig erachtet und zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen hat.

3. a) Laut § 4 Abs. 1 lit. c StG sind natürliche Personen auch ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton wirtschaftlich zugehörig, wenn sie an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

b) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen, weshalb sie insbesondere auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen sowie weitere Bescheinigungen und Belege einzureichen hat.

c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer

angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3b), S. 309).

d) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 140 N 66 bis 76).

4. a) Mit dem Tod der Mutter der Rekurrentin am 29. April 2006 entstand unter den fünf Geschwistern von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft ist Gesamteigentümerin der Erbschaftsgegenstände und somit auch an den im Kanton Basel-Stadt befindlichen Liegenschaften. Eine Erbteilung ist bis im Jahre 2008 nicht nachgewiesen worden. Der Ehe- und Erbvertrag vom 12. Juli 2002 kann daran nichts ändern, er enthält lediglich Teilungsvorschriften. Solange die Teilung aber noch nicht effektiv erfolgt ist, sind Teilungsvorschriften nicht massgebend. Aufgrund der Beteiligung an der Erbengemeinschaft mit Grundeigentum in unserem Kanton ist die Rekurrentin seit 29. April 2006 im Kanton Basel-Stadt wirtschaftlich zugehörig und steuerpflichtig, da die Erbengemeinschaft als solche selbst nicht steuerpflichtig ist (§ 11 Abs. 2 StG). Mit der Steuerpflicht geht die Deklarationspflicht einher.
- b) aa) Da die Rekurrentin trotz Steuerpflicht seit dem 29. April 2006 und mehrfacher Aufforderung die Steuererklärungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 nicht eingereicht hat, musste die Steuerverwaltung eine amtliche Einschätzung für die einzel-

nen Jahre vornehmen. Die Rekurrentin beantragt eine Neuveranlagung bzw. eine Berichtigung der Veranlagungen für die Jahre 2006 (pro rata), 2007 und 2008.

bb) Eine Ermessenseinschätzung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit im Frage gestellt werden. Der Unrichtigkeitsnachweis muss innert der Einsprachefrist eingereicht oder angeboten werden. Dabei verlangt das Bundesgericht nur, aber immerhin, ein Beweisangebot. Die Beweismittel müssen nicht zwingend der Einspracheschrift beigelegt werden, sondern es ist bei entsprechendem Beweisangebot Sache der Einsprachebehörde, die angebotenen Beweise einzuverlangen (Urteil des Bundesgerichts 2C_504/2010 vom 22. November 2011, Erw. 2.2 f.).

cc) Während der Einsprachefrist reichte die Rekurrentin keine Steuererklärungen, auch nicht solche ihres Wohnsitzkantons Basel-Landschaft, ein. Erst im Rekursverfahren hat die Rekurrentin die Steuererklärungen ihres Wohnsitzkantons für die Jahre 2006, 2007 und 2008 eingereicht, jedoch ohne die zur Steuererklärung gehörenden Beilagen und Verzeichnisse für Renteneinkünfte und ohne die Beilagen zum Wertschriftenverzeichnis. Somit hat es die Rekurrentin unterlassen, im Einspracheverfahren rechtzeitig die notwendigen Beweise einzureichen, bzw. ein genügendes Beweisangebot zu unterbreiten.

c) aa) Die Rekurrentin macht in ihrem Rekurs vom 6. November 2010 geltend, dass der Willensvollstrecker erst am 11. Juni 2010 eine Rechnung für seine Tätigkeit für die Jahre 2006 bis 2009 erstellt habe. Sie stellt den Antrag, das vom Willensvollstrecker im Jahre 2010 in Höhe von CHF 224'355.70 fakturierte Honorar anteilig den Steuerperioden 2006, 2007 und 2008 zuzuweisen und als Verwaltungskosten zum Abzug zuzulassen

bb) Bezüglich des obigen Antrags ist anzumerken, dass der Willensvollstrecker laufend zu Lasten des Nachlasses Kostenvorschüsse bezogen hat. Die Honorare des Willensvollstreckers sind in den Abrechnungen der Erbengemeinschaft bereits berücksichtigt worden.

d) aa) Gemäss § 194 Abs. 1 lit. a StG werden periodisch geschuldete Steuern am 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres fällig. Die gesetzlichen Fälligkeitstermine gelten unbekümmert um den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung. Sie gelten auch, wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel erhoben worden ist (Abs. 3). Aus diesem Grund ist der Antrag der Rekurrentin, es seien keine Verzugszinsen zu belasten, abzuweisen.

bb) In Ergänzung ist festzuhalten, dass die Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung CHF 40.00 beträgt. Die Steuerklärungspflicht wurde von der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 und 29. Dezember 2009 gemahnt. Ein Gesuch um Fristerstreckung vom 15. Januar 2010 ist mangels triftiger Gründe und mangels angemessener Akonto-Zahlung abgelehnt worden. Die Abrechnung über die Erbengemeinschaft pro 2006 datiert vom 24. Dezember 2007, diejenige pro 2007 vom 22. März 2009 sowie diejenige pro 2008 vom 13. September 2009. Die auferlegten Mahngebühren und Kosten sind deshalb rechters.

e) Die Rekurrentin beantragt weiter, die Angelegenheit zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung mit der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zu koordinieren. Sie rügt somit sinngemäss eine Doppelbesteuerung. Die Rekurrentin hat jedoch keine Veranlagungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft eingereicht, welche diesen Vorwurf untermauern würde. Zudem ist aufgrund des Sachverhalts in den Rechtschriften nicht nachvollziehbar, dass eine Doppelbesteuerung vorliegt. Ausscheidungen der einzelnen Kantone können unterschiedliche Prozentzahlen ausweisen, dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Kanton Basel-Stadt einen Teil der Steuerfaktoren einschätzen muss. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliegen sollte.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin aufgrund der im Nachlass befindlichen Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig ist und die Steuerverwaltung zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen hat. Die Rekurrentin hat im Einspracheverfahren die nötigen Beweismittel für den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit nicht beigebracht und auch kein entsprechendes Beweisangebot offeriert. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'200.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2012.166/218 vom 21. Dezember 2012 abgewiesen.